

Direkteingabe am 25. Februar 2019 Uhrzeit:

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
e-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Landgericht
Wilhadikirchhof 1
21682 Stade

Korrektur auf Seite 2 (nicht **25**, sondern **65**)

Zu Hd. der verantwortlichen Richterinnen der 4. Zivilkammer des LG STD:

Anlauf, Linzer und Freimuth

<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://finanzamt-stade.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Stade, 15. Februar 2019

Geschäfts-Nr.: **4 O 314/18** Landgericht Stade (**LG STD**)

Strafantrag, datiert vom **01. Dezember 2018** (Staatsanwaltschaft Stade)
Strafantrag, datiert vom **18. Dezember 2018** (Staatsanwaltschaft Stade)
Beschwerde, datiert vom **06. Januar 2019** (Staatsanwaltschaft Stade)
Mitteilung vom **21.01.2019** (LG STD) Eingang **24. Januar 2019**
Kostenfestsetzungsbeschluss vom **08.02.2019** Eingang **15.02.2019** (Förmliche Zustellung)

Sofortige Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben angeführten Kostenfestsetzungsbeschluss vom **08.02.2019**, der am **15. Februar 2019** eingegangen und mit einer dem Beklagten bisher **unbekannten** Anlage vom **07. Dezember 2018** (vorher nicht bekannter Kostenfestsetzungsantrag) versehen ist, wird hiermit sofortige Beschwerde erhoben.

Begründung:

Die Mitteilung des LG STD vom **21.01.2019** (Rechtspfleger) enthält den folgenden Text:

wird anliegende Abschrift zur Kenntnis- und evtl. Stellungnahme binnen 10 Tagen übersandt.

Diese Mitteilung konnte, unter Berücksichtigung, dass eine in Papierform bestehende Anlage nicht vorhanden war, für den Beklagten allein die Bedeutung haben, dass es sich zur Information und Orientierung um den Inhalt des Textes handeln muss, der da eingerückt wörtlich lautet:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Kostenfestsetzungsverfahren ein reines Betragsverfahren ist, das der betragsmäßigen Ausfüllung einer dem Grunde nach bereits bestehenden Kostenlast dient. Nichtzulässig, weil es dabei nicht um die betragsmäßige Ausfüllung der Kostengrundentscheidung geht, sind Einwendungen wie die, dass die Kostengrundentscheidung überhaupt nicht oder nicht so hätte ergehen dürfen.

Der eingerückte Text wurde, aus der Sicht des Beklagten, von irgendjemandem irgendwo abgeschrieben, und insoweit wurde der Text als besondere Mitteilung und insoweit auch als **anliegende Abschrift** erkannt. Gegen den Text war von dem Beklagten insoweit mit irgendeinem Antrag oder irgendeiner Reaktion in keiner Weise vorzugehen.

Wäre der Text (siehe unten) mit einem weiteren Hinweis versehen gewesen zum **Beispiel**

((wird **anliegende Abschrift vom 07. Dezember 2018 zur Kenntnis- und evtl. Stellungnahme binnen 10 Tagen übersandt.**)))

hätte eine fehlende Anlage nachgefordert werden können. Außerdem wäre eine derartige Anlage an der Mitteilung vom **21.01.2019** geheftet gewesen.

Für den Beklagten wiederholt sich der dringende Verdacht, dass die Verantwortlichen des LG STD krampfhaft versuchen die Klägerin permanent zu decken, indem dem Beklagten ein Kostenfestsetzungsantrag der Klägerin, der dem LG STD seit dem **10. Dez. 2018** vorgelegen hat, bisher unterschlagen und erst mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom **08.02.2019**, eingegangen am **15.02.2019**, anliegend übergeben wurde.

Auf der Basis wurde es dem Beklagten von den Verantwortlichen des LG STD verweigert gegen einen, gegen den Beklagten gerichteten Antrag (Kostenfestsetzungsantrag vom **07. Dezember 2018**), schriftlich Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit wurde dem Beklagten mit Vorsatz verweigert.

Insoweit besteht für den Beklagten, nachdem der Kostenfestsetzungsantrag der Klägerin vom **07. Dezember 2018** nunmehr am **15.02.2019** (**65 Tage** nach Eingang beim LG STD) eingegangen vorliegt, dahingehend zu beantragen, den Kostenfestsetzungsantrag der Klägerin vom **07. Dezember 2018** zurückzuweisen. **Kleine ! Korrigierung**

Dez **20** + Jan **31** + Feb **14** = **65**

Die Klägerin hat, aus der Sicht des Beklagten, lediglich die Möglichkeit, finanzielle Ansprüche gegen den verantwortlichen Chefarzt, **Dr. Med. Alin Stoica**, geltend machen zu können, zumal dieser seine vertraglichen Verpflichtungen mit Vorsatz und krimineller Energie ignoriert hat und dem Patient durch sein Verhalten mehrere schwere Körperverletzungen zugefügt wurden.

Weiterhin wird hiermit, wie folgt, ein besonderer Umstand verdeutlicht:

Rechtzeitig vor dem Termin zur Verhandlung am **06. Dezember 2018**, wurde die **4. Zivilkammer** beweiskräftig darüber informiert, dass seitens der Klägerin versucht wird, dass das Verfahren auf der Basis eines Prozessbetruges für die Klägerin positiv entschieden wird.

In der Verhandlung, wurde im Beisein des Vertreters der Klägerin, von dem Beklagten ausdrücklich auf den versuchten Prozessbetrug aufmerksam gemacht. Trotzdem hat die 4. Zivilkammer auf der Basis eines seitens der Klägerin bestehenden Prozessbetrug das Verfahren vorläufig für die Klägerin entschieden und eindeutig erkennbar, die Karre zu deren Nachteil (siehe **vorläufige Rechtsbeugung**) bereits fast an die Wand gefahren.

Mit einem Begleitschreiben, wurde der 4. Zivilkammer am **20. Dezember 2019** in Kopie ein **2. Strafantrag**, datiert vom **18. Dezember 2018**, zur Kenntnisnahme übergeben.

In dem Begleitschreiben wurde vorsorglich sinngemäß erwähnt, dass es doch sehr verwunderlich scheint, dass das vorläufige Urteil der 4. Kammer vom **06. Dezember 2018** immer noch nicht beim Beklagten eingegangen ist. Erst dann wurde das Urteil mit Begleitschreiben der Kammer vom **06.12.2018** in den Postweg gegeben und dem Beklagten am **29.12.19** per Förmliche Zustellung geliefert und somit **23 Tage** nach der vorläufigen Urteils-Entscheidung zugestellt.

Dem Beklagten war bewusst: Die unten beschuldigten Richterinnen der Kammer pokern auf Verzögerung in der Hoffnung, dass der Beklagte einen Rechtsanwalt einsetzen würde, denn ab dem Zeitpunkt, wenn ein Rechtsanwalt sich mit der Kammer in Verbindung setzt, würde die Kammer frei werden von der vorläufigen **Rechtsbeugung**, die von den beschuldigten Richterinnen eingeleitet wurde. Aber das müssen die Verursacher selber ausbaden.

Der Beklagte war in keiner Weise bereit dafür, die beschuldigten Richterinnen dahingehend mit einer Straftat (**Rechtsbeugung**) davon kommen zu lassen, denn dass diese eine Entscheidung zum Nachteil des Beklagten in voller Kenntnis eines kapitalen Prozessbetruges getroffen haben, der von der Klägerin produziert wurde, um auf der Basis für sich eine positive Entscheidung zu erreichen, das wird definitiv nicht unter den Teppich geschoben.

Wenn der Beklagte zum jetzigen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt einsetzen würde, dann würde der Beklagte vom Regen in die Traufe kommen, denn der Rechtsanwalt würde (siehe Ex-Richter Fahsel) untergebuttert werden. Derartige Kapriolen sind dem Beklagten gemäß eigener Erfahrungen bereits unter gekommen.

Würde sich der Beklagte, trotz bestehender Chefarzt-Vereinbarung, auf den von der Klägerin angeleiteten Prozessbetrug verständigen, dann würde sich der Beklagte selber als ein kriminelles Subjekt einstufen müssen. Und würde dieses Subjekt versuchen sich die Kosten auf der Basis eines Prozessbetruges von der Versicherung erstatten zu lassen, dann wäre das einwandfrei als Versicherungsbetrug zu kennzeichnen und das Subjekt selber wäre als hochkriminelles Subjekt zu kennzeichnen.

Seite 6 Begründungsschrift vom

Solange ein Rechtsanwalt außen vor bleibt hat der Beklagte die Möglichkeit seine Ehrlichkeit verteidigen zu können.

Prozessordnung erkennbar nicht

Elementare Grundrechte verstoßen

Kommen wir einmal zu den Fakten

Die Kosten, für

Soweit sich die Beschuldigten auf die StA STD oder deren Inhalt der Bescheide verlassen haben,

die haben sich gedacht

LG Stade wieder kriminell aktiv.

Als Serie

Denn die Kosten

die Kosten für die Chefarztbehandlung, sind gesondert zu ermitteln.

kein Gewissen

amtsträger

eigenes Messer gelaufen

Die Karre mit Bravour so richtig an die Wand gefahren

Das ist ein richtig faules Ei und die Richterinnen wollen das nicht bemerkt haben

Unter Berücksichtigung, dass bereits alle Unterlagen öffentlich publiziert sind,

und auch die Kriminellen der OsteMed Klinik dadurch bekannt sind,

sollte die Klägerin auf der Basis der bestehenden Rechtsbeugung und des Prozessbetruges vollstrecken wollen, dann wüsste diese wegen Nötigung und Erpressung

Sobald die Klägerin die Auffassung vertritt, dass gemäß des vollstreckbaren Urteil, welches den Prozessbetrug beinhaltet, beginnt auf der Basis des Urteil, wird gegen die Kriminellen der OsteMed vorgegangen, auch gegen den ausländischen Assistenzarzt, der noch seine Lehre absolvierte, und in dem Zustand den Darm des Patienten durchlöcherte und den die StA STD als nicht existent decken will.

Hätte der Beklagte

der den Beschuldigten rechtzeitig bekannt gegeben wurde.

Den Beschuldigten steht immerhin die Möglichkeit offen den Beklagten bzw. den Autor vor ein Gericht zu zerren.

diesen Individuen rechtzeitig

Wäre der Beklagte den Vorgaben

Denn ein eingeschalteter Rechtsanwalt hätte den Vorwurf des Beklagten, die beschuldigten Richterinnen (siehe oben benannt) hätten, obwohl auf der Basis

Die Verantwortlichen der 4. Zivilkammer haben weiterhin ignoriert, haben des mit der Entscheidung

Die vorläufige Entscheidung vom 06. Dezember 2018 auf der Basis eines bestehen und der Kammer rechtzeitig bekannt gegebenen Prozessbetruges
War eine Straftat (**Rechtsbeugung**) bereits in der Schwebe.

Mit der Entscheidung am
Total gegen die Wand geknallt

Es war jedoch notwendig aufzuklären, wie die Verantwortlichen

Aus der Verantwortung mogeln können

Das konnten die Intelligenzen allem Anschein nach nicht erkennen, obwohl mehrfach vorgewarnt.

Haben die sich die Karre mit Bravour und Volles Rohr gegen die Wand gefahren und dem Beklagten die volle Möglichkeit gegeben den Schlamassel zum Nachteil der Richterinnen zu publizieren.

Seit dem 10. Dezember 2018 ist der Prozessbetrug der Klägerin bereits im Netz publiziert.

Die Verantwortlichen der 4. Zivilkammer des LG STD können sich nicht dahinter verstecken, dass die angebliche Anlage, der Kostenfestsetzungsantrag, habe bereits der Mitteilung des LG STD vom **21.01.2019** beigelegt gewesen. Dass dieses nicht den Tatsachen entspricht wird dadurch erkennbar nachgewiesen, dass die Anlage geheftet gewesen wäre, denn weder Heftklammer noch Heftlöcher sind an der Mitteilung vorhanden.

Gemäß der bestehenden Sachlage wird für den Beklagten erkennbar, dass die Verantwortlichen der 4. Zivilkammer des LG STD mit Vorsatz das Recht gebeugt haben. Aus dem gleichen Umstand wird auch erkennbar, dass seitens des LG STD bedenkenlos den nachgewiesenen Prozess- und Abrechnungsbetrug mit Vorsatz ignoriert hat.

Die Beschwerde richtet sich gegen die drei Richterinnen der 4. Zivilkammer des Landgerichts Stade

Anlauf

Linzer

Freimuth

wegen einer kapitalen **Rechtsbeugung**, Aufforderung zur **Nötigung** und **Unterschlagung**. Das ergibt sich aus dem Ergebnis, dass dem Beklagten der Kostenfestsetzungsantrag vom **07. Dezember 2018**, als Beilage zum Kostenfestsetzungsbeschluss vom **08.02.2019**, erst am **15. Februar 2019** zugestellt wurde.

Der Rechtspfleger ist für Zurückhaltung des Antrages sicherlich nicht verantwortlich zu machen, denn der handelt allein auf Anweisung.

Unter Berücksichtigung, dass dem Gericht von dem Beklagten der eindeutige Beweis dafür geliefert wurde, dass seitens der Klägerin mit Prozessbetrug agiert wird, ist seitens des Beklagten der Vorwurf gegen die Beschuldigten dahingehend berechtigt, dass diese das Recht gebeugt und sich eindeutig der strafbaren Handlung schuldig gemacht haben. Denn bei den

Kenntnissen der Sachlagen wäre nicht nachvollziehbar, dass die Zuständigkeit für die Zivilkammer nicht mehr akut sein konnte, denn die Zuständigkeit war bereits zur Straftat mutiert. Bei Kenntnis der strafbaren Handlungen durch die Klägerin, wären sicherlich die Verantwortlichen einer Strafkammer zuständig gewesen.

Insoweit besteht für den Beklagten nunmehr die größte Notwendigkeit dafür, dass gegen die oben Beschuldigten ein Strafantrag in höchster Stelle, eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die zuständige Anwaltskammer, und, bezogen auf die Verantwortlichen der Klägerin, die Kassenärztliche Vereinbarung schriftlich zu informieren ist.

Ausführliche Begründungen zu den Vorwürfen sind bereits in der Fertigung.

(Weder die StA STD noch die Generalstaatsanwaltschaft in Celle ist dafür geeignet.

Auch das LG STD ist nicht geeignet, denn was die verantwortlichen der

4. Zivilkammer sich leisten ist gleichbedeutend damit, was sich der ehemalige Präsident des LG STD, **Fitting** (wegen **Alkohol** aus dem Amt), geleistet hat, als dieser das Individuum, **Paarmann** (damals **Richter** beim AG STD), in der Vergangenheit mit seiner Rechtsbeugung in Zusammenarbeit mit der StA STD geleistet hat, mehrfach gedeckt hat.)

Der Amtsrichter **Paarmann** hatte es sich geleistet, um die Erpressungsangelegenheit des vorherig höchstverantwortlichen Vorstehers des FA STD, **Burkhard Hain**, zu decken, verantwortlich das Recht zu beugen. Der Vorsteher war höchst verantwortlich dafür, dass die Ehegattin des Autors seitens des FA STD erpresst wurde, und mit der niederträchtigen Entscheidung des **Paarmann** im Hintergrund, hat die StA STD den Autor erpresst.

In der Mitteilung des Beklagten, datiert vom **04. Februar 2019**, wurde bereits vorsorglich, sinngemäß eine Warnung eingefügt. **Aber Hochmut kommt in der Regel vor den Fall.** Dass seitens des Beklagten einwandfrei ein Prozessbetrug seitens der Klägerin nachgewiesen wurde, dass in Abrede zu stellen, hat selbst die StA STD nicht gewagt.

Und daraus resultiert, dass die Beschuldigung des Beklagten, dass der Klagantrag der Klägerin auf einen Abrechnungsbetrug beruht, und das LG STD musste das erkannt haben und trotzdem entweder Unfähigkeit oder die Verantwortlichen des LG STD wollten sich umgehend vom Acker machen, denn dass die Klägerin rechtswidrig Ansprüche geltend macht, das wurde doch spätestens zu dem Zeitpunkt erkennbar, als von dem Beklagten der Prozessbetrug erkennbar gemacht wurde.

Von dem Beklagten wurde nicht ohne einen besonderen Grund, sofort bei dem Einchecken, sicherheitshalber eine Vereinbarung auf Chefarztbehandlung abgeschlossen.

Für den Beklagten handelt es sich bei den Individuen der 4. Zivilkammer, die von dem Beklagten beschuldigt werden, entweder um eine hochkriminelle Richter-Gruppe, oder denen fehlt eine gehörige Portion juristische Ausbildung.

Dass die Verantwortlichen der 4. Zivilkammer des LG STD sich nicht gerade ehrlich verhalten und eventuell versuchen sich vom Acker zu machen, das ist, aus der Sicht des Beklagten, von niemandem zu übersehen.

Insoweit lauten die Anträge des Beklagten wie folgt:

1. Es wird hiermit beantragt den Kostenfestsetzungsbescheid vom **08.02.2019**, bezogen auf den Kostenfestsetzungsantrag der Klägerin vom **07. Dezember 2018** rückwirkend wieder aufzuheben.
2. Weiterhin wird beantragt den Kostenfestsetzungsantrag der Klägerin vom **07. Dezember 2018**, eingegangen bei dem LG STD am 10. Dezember 2018, zurückzuweisen.

Anlagen in Kopie:

1. Mitteilung des LG STD vom **21.01.2019** (Seite 1 von 2)
2. Impressum
3. Aufforderung, datiert vom **27. April 2017** (an OsteMed) jetzt publiziert
4. *Ex-Richter Frank Fahsel (LG Stuttgart)*

Mit freundlichen Grüßen

Arnd Schlüter

Kopie für Klägerin anliegend

Nachtrag:

Dass den Anträgen nachgekommen wird, dem fehlt der Glaube. Aber die Anträge sind zumindest gestellt worden. Die Verantwortlichen der 4. Zivilkammer wurden mehrfach vorgewarnt.